



ÖWAV
Österreichischer Wasser- und
Abfallwirtschaftsverband
Marc-Aurel-Straße 5
1010 Wien

per E-Mail: paal@oewav.at

Wien, am 27. Februar 2018
Zl. 655-1/270218/HA,LO

**Betreff: ÖWAV-Regelblatt 219
„Tiefgrundwasserbewirtschaftung zum Zweck der
Trinkwasserversorgung“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Regelblatt **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wasserversorgungsanlagen bringen bereits derzeit einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Kleine Anlagen verfügen in der Regel nicht über genügend personelle Ressourcen um eine vollständige Berücksichtigung aller betreffenden Bestimmungen und Vorschriften gewährleisten zu können bzw. bedarf die Einhaltung auch derzeit schon eines erhöhten Arbeitsaufwandes, insbesondere der Bediensteten kleinerer Wasserversorgungsanlagen.

Die im ÖWAV-Regelblatt vorgesehenen Änderungen werden daher seitens unserer Interessenvertretung zur Kenntnis genommen, gleichzeitig darf jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die rechtliche und verwaltungstechnische Deregulierung der Materie Wasserversorgung dringend erforderlich erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände

